



Sächsischer Wander- und Bergsportverband e. V.

Hygienekonzept des Sächsischen Wander- und Bergsportverbandes e.V. ab 15. Januar 2022* (Stand 14.01.2022)

Verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen:

.....

Nach Information des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt handelt es sich bei Breiten- und Freizeitsport um „private Zusammenkünfte“.

Der Umfang an Restriktionen wird bestimmt von der Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Land- bzw. Stadtkreis (1.500/100.000 Einwohner) und der Belegung von Krankenhausbetten durch Covid-19-Erkrankte auf Normal- (1.300) und Intensivstationen (450) in Sachsen. Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen haben unabhängig von diesen Parametern nur die Möglichkeit, sich mit Personen des eigenen Haushalts sowie höchstens einer Person eines weiteren Haushaltes (unabhängig von deren Impfstatus) zu treffen. Die erleichternden oder verschärfenden Maßnahmen treten jeweils am übernächsten Tag in Kraft, nachdem der jeweilige Schwellenwert an 3 aufeinanderfolgenden Tagen unter- bzw. überschritten wurde. Für die Sieben-Tage-Inzidenz sind die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> publizierten Zahlen maßgeblich, für die Bettenbelegung die, die unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html> veröffentlicht wurden. Für den Besuch von Innengastronomie gilt die 2G+-Regung, für die Außengastronomie die 2G-Regel. Außenbereiche von botanischen und zoologischen Gärten sowie Tierparks sind unter Anwendung der 2G-Regel geöffnet, für den Besuch von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungsräumen und Innenbereichen von botanischen und zoologischen Gärten sowie Tierparks sind 2G+-Nachweise erforderlich.

Hier noch einmal eine Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

2G: Nur für geimpfte oder genesene Personen.

2G+: Nur für geimpfte oder genesene Personen, jedoch müssen diese zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können. Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- geboosterte Personen,
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- Personen, für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission vorliegt,
- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen und zusätzlich einen Genesenennachweis, der nicht älter als 6 Monate ist, vorweisen können sowie
- vollständig Geimpfte, deren letzte Einzelimpfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate zurückliegt.

a) Keiner der o. g. Grenzwerte überschritten

Für den organisierten Vereinssport gibt es keine Begrenzung der Teilnehmerzahl für Geimpfte und Genesene. Es wird dringend empfohlen, sich vorher zu testen oder testen zu lassen. Impf- oder Genesenennachweise müssen vorgelegt und kontrolliert sowie Kontakte erfasst werden. Sitzungen von Gremien sind unter der Maßgabe, dass für den Zugang die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen besteht, zulässig. Mit Ausnahme desjenigen, der das Rederecht innehat, besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

b) Mindestens einer der o. g. Grenzwerte überschritten

Im öffentlichen Raum sind private Zusammenkünfte für Geimpfte und Genesene bis max. 10 Personen zulässig. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zählen nicht mit. Es wird dringend empfohlen, sich vorher zu testen oder testen zu lassen. Wir empfehlen unseren Mitgliedern, den 2G-Status der Teilnehmenden zu überprüfen und, sofern noch nicht vorhanden, deren Kontaktdaten zu

erfassen. Die Öffnung von Gastronomiebetrieben ist untersagt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im betroffenen Kreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 1.500 überschreitet. Die Durchführung von Gremiensitzungen und Mitgliederversammlungen in Präsenz ist mit Ausnahme von zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können, untersagt.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, den 2G-Status der Teilnehmenden zu überprüfen und, sofern noch nicht vorhanden, deren Kontaktdaten zu erfassen. Öffentliche Wanderungen, bei denen eine große Teilnehmerzahl zu erwarten ist, sollten vorzugsweise nichtgeführt angeboten werden, um so das Zusammentreffen vieler Personen zu vermeiden.

Anforderung	Umsetzung
Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich zwischen allen Teilnehmenden zu wahren.	Im Rahmen der Wanderung wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet.
Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.	Waschmöglichkeiten werden im Rahmen des Möglichen während der Wanderung genutzt. TN werden darauf hingewiesen, Seife bzw. Desinfektionsmittel mitzubringen.
Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.	Entsprechender Hinweis wird zu Beginn der Wanderung erteilt.
Pflicht zum Tragen einer FFP 2-Maske im ÖPNV, außerdem sind 3G-Nachweise mitzuführen	Entsprechender Hinweis wird zu Beginn der Wanderung erteilt.

* Das Hygienekonzept gilt als Richtlinie. Da die derzeitigen Regelungen häufigen Änderungen unterliegen, sollten sie auf jeden Fall ob ihrer aktuellen Gültigkeit überprüft werden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können abweichend von der allgemeinen Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.